

# Polizeireglement der Gemeinden



**Baden**



**Birmenstorf**



**Ehrendingen**



**Ennetbaden**



**Freienwil**



**Obersiggenthal**

**vom 30. März 2007**

# Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birnenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Stadtpolizei	4
§ 5	Anordnungen und Vorladungen	4
§ 6	Identitätsnachweis	5
§ 7	Störungen der polizeilichen Tätigkeit	5

### II. Besondere Bestimmungen

#### A. Immissionsschutz

§ 8	Grundsatz	5
§ 9	Lärmschutz	5
§ 10	Verbrennen von Material	5
§ 11	Himmelsstrahler	6
§ 12	Nachtruhestörung	6
§ 13	Lautsprecher	6

#### B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 14	Grundsatz	6
§ 15	Reinigungspflicht, Littering	6
§ 16	Abfallabfuhr	7
§ 17	Lagerung von Materialien	7
§ 18	Mulden	7
§ 19	Plakate, Reklamen	7

#### C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 20	Grundsatz	7
§ 21	Veranstaltungen	7
§ 22	Schiessen	8
§ 23	Feuerwerk	8
§ 24	Sprengungen	8

#### D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Öffentliches Ärgernis	8
§ 27	Verrichten der Notdurft	8
§ 28	Jugendschutz	8

# Polzeireglement

der Gemeinden Baden, Birnenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

## **E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

§ 29	Grundsatz	9
§ 30	Sammlungen, Betteln	9

## **F. Tierhaltung**

§ 31	Grundsatz	9
§ 32	Hundehaltung	9
§ 33	Versäubern von Hunden	9
§ 34	Mitführen von Hunden	9
§ 35	Ausbringen von Hofdünger	10

## **III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen**

§ 36	Bewilligungen	10
§ 37	Widerhandlungen	10
§ 38	Verschulden und Verantwortlichkeit	10
§ 39	Vollstreckung von Bussen	10
§ 40	Andere Strafbestimmungen	11
§ 41	Strafbefehl	11
§ 42	Strafentscheid	11
§ 43	Bussendepositum	11
§ 44	Verwaltungszwang	11
§ 45	Beschwerden	11

## **IV. Schlussbestimmung**

§ 46	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	12
------	--	----

## **Anhang**

Ordnungsbussenkatalog	14, 15
-----------------------	--------

# Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

Die Gemeinderäte Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes

## Polizeireglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

#### § 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal.
- 2 Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- 3 Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 3

Polizeiorgane

- 1 Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:
  - Gemeinderäte der Gemeinden
  - Gemeindeammänner der Gemeinden
  - Stadtpolizei Baden
  - Beamte und Angestellte der Gemeinden im Rahmen ihrer Amtsaufgaben
  - Hilfsfunktionäre, die für Spezialaufgaben eingesetzt werden.
- 2 Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

#### § 4

Stadtpolizei

- 1 Die Stadtpolizei übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.
- 2 Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

#### § 5

Anordnungen und Vorladungen

- 1 Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- 2 Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst werden.

## Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

### § 6

Identitätsnachweis Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

### § 7

Störungen der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

## II. Besondere Bestimmungen

### A. Immissionsschutz

#### § 8

Grundsatz

- 1 Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen, etc. sind verboten.
- 2 Immissionsbeschwerden sind dem Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Stadtpolizei unverzüglich.
- 3 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

#### § 9

Lärmschutz

- 1 Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet.
- 2 Für Baulärm gelten die eidg. und kant. Bestimmungen gestützt auf die Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien, Arbeitszeit 07.00-12.00, 13.00-19.00 Uhr).
- 3 An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Ausübung des Schiesssportes sowie lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat genehmigt.
- 4 Gesetzliche Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Weihnachten und Stephanstag.

#### § 10

Verbrennen von Material Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

## Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

### § 11

Himmelsstrahler Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten.

### § 12

Nachtruhestörung In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

### § 13

Lautsprecher

- 1 Das Verwenden von Lautsprechern bei Veranstaltungen ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt.
- 2 Die Benutzung von Lautsprechern hauptsächlich zu Propagandazwecken ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.
- 3 Radiolautsprecher in Motorfahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.

## B. Schutz der öffentlichen Sachen

### § 14

Grundsatz

- 1 Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- 2 Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.
- 3 Bewilligungen sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.
- 4 Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Stadtpolizei, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, gestattet.

### § 15

Reinigungspflicht, Littering

- 1 Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.
- 2 Reklamematerial und Flugblätter dürfen aus Fahr- und Flugzeugen nicht abgeworfen werden.

## Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

### § 16

- Abfallabfuhr
- Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen
- in Baden frühestens am Vorabend
  - in Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal frühestens am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden.

### § 17

- Lagerung von Materialien
- <sup>1</sup> Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.
- <sup>2</sup> Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

### § 18

- Mulden
- <sup>1</sup> Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken.
- <sup>2</sup> In den Kern- und den Altstadtzonen dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen in dringenden Fällen.

### § 19

- Plakate, Reklamen
- <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.
- <sup>2</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

### § 20

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.
- <sup>2</sup> Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

### § 21

- Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Stadtpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

## Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birnenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

### § 22

- Schiessen
- 1 Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
  - 2 Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
  - 3 Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

### § 23

- Feuerwerk
- 1 Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne besondere Bewilligung nur an den Tagen allgemeiner Festlichkeiten und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
  - 2 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.
  - 3 Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

### § 24

- Sprengungen
- Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

## D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

### § 25

- Grundsatz
- Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

### § 26

- Öffentliches Ärgernis
- 1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.
  - 2 Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierter, unter Betäubungsmitteln oder Medikamenteneinfluss Stehende, etc.), können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

### § 27

- Verrichten der Notdurft
- Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbar Ort die Notdurft zu verrichten.

### § 28

- Jugendschutz
- Die Vorführung, der Verkauf oder der Verleih unzüchtiger, brutaler oder verrohenender Publikationen, Filme und Videos an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.



### E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

#### § 29

Grundsatz Die Stadtpolizei überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### § 30

Sammlungen Betteln<sup>1</sup> Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung. Keine Bewilligung ist erforderlich für Sammlungen von Vereinen bei ihren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Betteln ist verboten.

### F. Tierhaltung

#### § 31

Grundsatz<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.  
<sup>2</sup> Weidetiere dürfen Glocken tragen.  
<sup>3</sup> Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Stadtpolizei unverzüglich zu melden.

#### § 32

Hundehaltung<sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.  
<sup>2</sup> Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

#### § 33

Versäubern von Hunden Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

#### § 34

Mitführen von Hunden<sup>1</sup> Das Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften und auf Friedhöfen ist verboten.  
<sup>2</sup> Im Bereich von Schul- und Sportanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Grünflächen und in Wirtschaftslokalen sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen.

## Polzeireglement

der Gemeinden Baden, Birnenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

### § 35

Ausbringen von  
Hofdünger

<sup>1</sup> Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist untersagt.

<sup>2</sup> Verboten ist die Ausbringung bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden. Bei trockener Witterung ist das Ausbringen in Wohnquartieren oder angrenzend an solche zu unterlassen.

## III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

### § 36

Bewilligungen

<sup>1</sup> Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der Stadtpolizei einzureichen.

<sup>2</sup> Die polizeilichen Bewilligungen werden von der Stadtpolizei oder dem Gemeinderat erteilt.

<sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen.

Widerhandlungen

### § 37

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polzeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompentenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Wird ein Tatbestand gemäss dem nachfolgenden Ordnungsbussenkatalog erfüllt, kann die Stadtpolizei eine Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

<sup>3</sup> Für die Erhebung kommunaler Ordnungsbussen gilt das Verfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Es gilt der Ordnungsbussenkatalog gemäss Anhang.

### § 38

Verschulden und  
Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

<sup>2</sup> Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

### § 39

Vollstreckung von  
Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

---

<sup>1</sup> SR 741.03

## Polzeireglement

der Gemeinden Baden, Birnenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

### § 40

Andere Strafbestimmungen Strafvverfahren in Anwendung der Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

### § 41

Strafbefehl

- 1 Bussen werden durch Strafbefehl ausgesprochen.
- 2 Der Strafbefehl enthält:
  - a) Name und Adresse des Beschuldigten
  - b) Die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
  - c) Die angewandten Strafbestimmungen
  - d) Die Höhe der Busse
  - e) Die Verfahrenskosten
  - f) Die Rechtsmittelbelehrung
  - g) Das Datum und die Unterschriften.
- 3 Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird. Eine schriftliche Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.

### § 42

Strafentscheid

- 1 Nach Durchführung einer Verhandlung mit dem Einsprecher fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafentscheid.
- 2 Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

### § 43

Bussendepositum In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten ein Bussendepositum abgenommen werden.

### § 44

Verwaltungszwang Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen.

### § 45

Beschwerden Gegen Anordnungen der Stadtpolizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

# Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

## IV. Schlussbestimmung

### § 46

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeireglemente
  - der Stadt Baden vom 12. Dezember 1988
  - der Gemeinde Birmenstorf vom 1. Dezember 1992
  - der Gemeinde Ehrendingen vom 26. Dez. 1894 und 21. Dez. 1987
  - der Gemeinde Ennetbaden vom 21. November 1988
  - der Gemeinde Freienwil vom 20. Dezember 1988
  - der Gemeinde Obersiggenthal vom 30. April 1988

sowie alle anderen zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Baden, 30. März 2007

#### **STADTRAT BADEN**

Stadtammann

Stadtschreiber

Stephan Attiger

Stefan Jetzer

Birmenstorf, 30. März 2007

#### **GEMEINDERAT BIRMENSTORF**

Vizeammann

Gemeindeschreiber

Hans Gerber

Stefan Krucker

Ehrendingen, 30. März 2007

#### **GEMEINDERAT EHRENDINGEN**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Renato Sinelli

Markus Schneider

## Polizeireglement

der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

Ennetbaden, 30. März 2007

### **GEMEINDERAT ENNETBADEN**

Gemeindeammann                      Gemeindeschreiber

Basil Müller

Anton Laube

Freienwil, 30. März 2007

### **GEMEINDERAT FREIENWIL**

Vizeammann                              Gemeindeschreiber

Dorette Hunziker

Felix Vögele

Obersiggenthal, 30. März 2007

### **GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL**

Gemeindeammann                      Gemeindeschreiber

Max Läng

Anton Meier

## Polzeireglement

der Gemeinden Baden, Birnenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

### Anhang

#### Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussen- betrag CHF
950.1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 5 Polzeireglement (PR)	CHF 100
950.2	Identitätsnachweis, Nichtausweisen	Art. 23 Abs. 6 ANAG <sup>2</sup> Art. 5 Abs. 5 Art. 13 Abs. 3 ANAV <sup>3</sup> Art. 6 Abs. 3 VEP <sup>4</sup>	CHF 100
950.3	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 7 PR	CHF 100
951.1	Nachtruhestörung	§ 12 PR	CHF 100
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung	§ 13 PR	CHF 100
952.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering) Einzelne Kleinabfälle Kleinabfälle bis 5 l	§ 15 PR	CHF 50 CHF 100
952.2	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen Siedlungsabfälle < 35 l Siedlungsabfälle < 110 l Widerrechtliches Deponieren von Abfall	§ 15 PR jeweilige Abfallreglemente	CHF 100 CHF 200 CHF 300
952.3	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	jeweilige Abfallreglemente	CHF 100
952.4	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung (jeweiliges Abfallreglement)	§ 16 PR	CHF 50
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. ohne Bewilligung	§ 19 PR	CHF 100
953.1	Abbrennen von Feuerwerken ohne Bewilligung	§ 23 PR	CHF 200
954.1	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 26 PR	CHF 100
954.2	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 27 PR	CHF 100
955.1	Sammeln ohne Bewilligung (Betteln)	§ 30 PR	CHF 50
956.1	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	§ 32 PR	CHF 50

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20)

<sup>3</sup> Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV, SR 142.201)

<sup>4</sup> Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP, SR 142.203)

## Polzeireglement

der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal

---

956.2	Versäubern von Hunden ohne Einsammeln des Hundekots	§ 33 PR	CHF 100
956.3	Missachtung Hundeverbot	§ 34 PR	CHF 50
956.4	Nichtbezahlen der Hundesteuer	§§ 2 und 8 Hundegesetz <sup>5</sup>	CHF 100
957.1	Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen, Hinterlegung des Heimatscheins	§§ 1 und 8 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern <sup>6</sup>	CHF 200
957.2	Meldepflicht für Ausländer bei der Einwohnerkontrolle	§§ 6 und 7 VANAG <sup>7</sup>	CHF 100
957.3	Nichtabgabe des Ausländerausweises	§ 9 VANAG	CHF 100
958.1	Nichtanmelden der Wirtetätigkeit	§ 6 GGV <sup>8</sup>	CHF 200
958.2	Wirten ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten	§ 4 GGG <sup>9</sup>	CHF 100
958.3	Wirten ohne Fähigkeitsausweis	§ 2 GGG	CHF 200
958.4	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. a GGG	CHF 300
958.5	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. b GGG	CHF 200

---

<sup>5</sup> Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871 (SAR 393.300)

<sup>6</sup> Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983 (SAR 122.100)

<sup>7</sup> Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (VANAG) vom 29. Dezember 1966 (SAR 122.311)

<sup>8</sup> Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (SAR 970.111)

<sup>9</sup> Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 (SAR 970.100)